



X. 5^m Q.

(3, 455)



Zweyte
Circular = Verordnung
die
Ausfuhr des Getraides
betreffend
vom 3ten December 1789.

Ständere des Reiches

Verordnung

1785

von dem Reichstag

Nachdem von dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn ERNST, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen etc., auf vorhergegangene Communication und erfolgtes Einverständniß mit den benachbarten Erfurthischen und Weimarischen Landesherrschaften, gnädigst resolviret worden, die unter dem 5ten November dieses Jahres, wegen Ausfuhr des Getraides und Brantweins, erlassene Circular:Verordnung in einigen Stücken, theils abändern, theils näher erläutern und bestimmen zu lassen; als wird, auf Dero höchsten Befehl, hierdurch Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Die Unterthanen der Saalfeldischen Landesportion, in gleichem des Fürstenthums Rudolstadt und der Herrschaft Arnstadt (jedoch die letztern vor der Hand nur bis auf Weiderruf) dürfen, eben so, wie die Altenburgischen, Erfurthischen, Weimarischen und Eisenachischen Unterthanen, ihre Fruchtbedürfniß, in der unten §. 3. näher bestimmten Maaße, auf den Märkten der hiesigen Lande einkaufen. Völlig gleiche Freyheit genießen die hiesigen Unterthanen auf den Märkten der Saalfeldischen Landesportion, des Fürstenthums Rudolstadt und der Herrschaft Arnstadt. Die Fruchttausfuhr aber ist blos in die Altenburgischen, Erfurthischen, Weimarischen und Eisenachischen Lande erlaubt; in alle übrigen Lande hingegen, die Saalfeldische Landesportion, das Fürstenthum Rudolstadt und die Herrschaft Arnstadt, mit eingeschlossen, bleibt solche, unter den in der Circular:Verordnung vom 5ten Nov. §. 3. No. 4. gesetzten Strafen, ferner verbothen.

§. 2.

Da man, Gräfl. Hagfeldischer Seits, der mit den höchsten Erfurthischen und Weimarischen Landesherrschaften geschlossenen Convention beyzutreten neuerlich Bedenken gefunden; so wird hierdurch dasjenige, was dieserhalb in der Circular:Ver-

Verhältnis gegen die Saalfeldische Landesportion, in gleichem die Schwarzburg:Rudolstädtische Lande, u. Arnstädtische Lande, ad §. 3. No. 1. et 4. der Circular:Verordnung vom 5ten Nov.

Sperre gegen die Gräfl. Hagfeldischen Dörtschaften, ad §. 3. No. 2. ebendaf.

Verordnung vom 5ten Nov. S. 3. No. 2. disponirt ist, wieder aufgehoben und dagegen alle Ausfuhr in die Gräfl. Hagfeldischen Ortschaften gänzlich untersagt. Solchergestalt haben, bey der ebendasselbst No. 4. angedrohten Strafe, nicht nur alle hiesigen Unterthanen sich der Fruchtausfuhr in das Gräfl. Hagfeldische zu enthalten, sondern es darf auch dahin, bey gedachter Strafe, weder ein Gräfl. Hagfeldischer Unterthan, noch sonst jemand, einiges Getraide aus den hiesigen Landen exportiren. Da inzwischen in der Stadt Crannichfeld und dem Crannichfeldischen Amtsdorf Stedten die Gräfl. Hagfeldischen Unterthanen mit den hiesigen allzusehr vermischet sind, um von selbigen, in Ansehung des Frucht-Commercii, süglich getrennt werden zu können; so soll, in der Voraussetzung, daß man Gräfl. Hagfeldischer Seits dieses aus dem Gesichtspunkt einer nachbarlichen Freundschaft betrachten werde, der dasige Antheil ermeldeter beyder Ortschaften von dieser Disposition gänzlich ausgenommen bleiben, und daher eine jede derselben, in Absicht der Fruchtausfuhr, völlig so behandelt werden, als wenn sie ganz zu den hiesigen Landen gehörte. Dagegen ist aber auch alsdenn den Gräfl. Hagfeldischen Unterthanen zu Crannichfeld und Stedten nicht verstattet, einige Früchte in die übrigen Hagfeldischen Ortschaften auszuführen.

S. 3.

Die, wegen
der Frucht-
bedürfnis
auswärtiger
Unterthanen,
beyzu-
bringende
Attestate, ad
S. 3. No. 2.
ebendasselbst.

Die Altenburgischen, Erfurthischen, Weimarischen, Eisenachischen, Rudolstädtschen, Arnstädtschen und zur Saalfeldischen Landesportion gehörigen Unterthanen können zwar auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande ungehindert kaufen; ehe sie aber die erkaufte Früchte von dem Markttort abfahren dürfen, müssen sie vorher, durch ein, nach dem Formular sub A. ausgestelltes Attestat, sich legitimiren: daß solche nicht zum Handel, sondern wirklich zu ihrer eigenen Bedürfnis bestimmt sind. Und unter dieser eigenen Bedürfnis soll, in Absicht der Winterfrüchte, lediglich das Verbacken, in Ansehung der
Som-

Sommerfrüchte hingegen einzig und allein das Brauen, der Saamen und die Fütterung, in keinem Fall aber das Branntweinbrennen, verstanden werden. Auf dem gedachten Attestat ist sodann, von der Obrigkeit des Marktworts, oder doch wenigstens von dem dasigen Marktmeister, sowohl die Sorte, als die Quantität der erkauften Früchte, und zwar unentgeltlich, zu bemerken. Würde sich aber ein auswärtiger Unterthan, entweder ganz ohne obrigkeitliches Attestat, in den hiesigen Landen, mit darinn erkauften Früchten, betreten lassen, oder doch sein Attestat mit jener Anmerkung nicht versehen seyn; so sind die Früchte der Confiscation unterworfen.

§. 4.

Wenn ein hiesiger Landesunterthan Getraide auf einen inländischen oder ausländischen Fruchtmarkt fahren will; so muß er mit einem, nach dem Formular sub. B. eingerichteten Paß versehen seyn, auf welchem sowohl der Marktwort, wohin er zu fahren gedenkt, als die Sorte und Quantität der geladenen Früchte, angemerkt und welcher zwey Tage lang gültig ist. Diesen Paß ertheilt, in den Städten der Stadtrath, in den Dorfschaften aber, entweder der Schultheiß oder Gerichtschöppe des Orts, wo der Fuhrmann wohnt, oder derjenige, dem sonst die Obrigkeit sothane Ineumbenz aufgetragen hat, und zwar ebenfalls unentgeltlich. An dem Ort nun, wo hierauf der Fuhrmann seine Frucht verkauft, es mag solches ein inländischer oder ausländischer Marktplatz seyn, muß derselbe die Einbringung der Frucht, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Thorschreiber, oder doch wenigstens von dem Marktmeister, auf dem Paß sich attestiren lassen und alsdenn diesen Paß, binnen 14 Tagen nach dessen Ausstellung, demjenigen wieder zurückgeben, von welchem er solchen erhalten hat. Wenn aber jemand, der Früchte zu Markt fahren will, entweder ganz und gar ohne, oder doch mit einem nicht mehr gültigen Paß sich betreten läßt, oder wenn der von ihm genommene Weg, oder die Quantität und Sorte seiner Früchte,

Die, vor den auf die Märkte fahrenden hiesigen Unterthanen, zu producirenden Pässe, ad §. 3. No. 2. ebendas.

te, mit dem Paß nicht zutrifft, oder wenn ein Marktfuhrmann, binnen 14 Tagen, den erhaltenen Paß nicht zurückbringt, oder wenn, bey dessen Zurückstellung, das Attestat wegen des Verkaufs ermangelt, oder wenn endlich dieses Attestat mit dem Paß selbst nicht zutrifft; so wird der Fuhrmann zur Untersuchung gezogen und im Fall er einer wirklich geschehenen oder doch beabsichtigten Contravention überführt werden sollte, eben so, wie ein anderer Contravenient, nach Maasgabe des Circularis vom 5tem Nov. §. 3. No. 4. bestraft.

§. 5.

Ausfuhr
der Zinsfrüchte, ad §.
3. ebendaf.

Diejenigen Zinsfrüchte, welche aus den hiesigen Landen in die Chursächsischen, Erfurthischen, Weimarischen, Eisenachischen, Altenburgischen und zur Saalfeldischen Landesportion gehörigen Lande abzuliefern sind, werden dahin ohne Anstand verabsolgt. Wenn aber in andere Lande Fruchtzinsen entrichtet werden müssen; so darf deren Exportation nicht eher geschehen, als bis vorher von der Landesobrigkeit ein Revers, wegen Beobachtung des Reciproci, beygebracht worden. Uebrigens hat, in einem sowohl als in dem andern Fall, ein jeder, welcher Zinsfrüchte ausführen will, mit einem von der Obrigkeit des Orts, wo er solche eingenommen hat, ausgestellten Attestat sich zu versehen, außerdem aber sich selbst zuzuschreiben, wenn er unterwegs unnöthiger Weise angehalten und seine Ladung, bis zu ausgemachter Sache, in gerichtlichen Beschlag genommen werden sollte.

§. 6

Ausfuhr
von Dinkel,
Brod, Graupen,
Gerst, u. d. g. ad §.
4. ebendaf.

Unter den §. 4. der Circular-Berordnung vom 5. Nov. nahinhaft gemachten Artikeln, deren Ausfuhr verboten worden, ist der Dinkel und alles über 16 Pfund im Gewicht betragende Roggenbrod, ebenfalls mit begriffen; das Weizenbrod hingegen, soll darunter nicht verstanden werden. Ferner wird auch, zu Vermeidung aller Zweifel, hierdurch festge-

festgesetzt: daß die Ausfuhr der Stärke, des Puders, der Graupen, der Nudeln, des Grieses und der Grütze jedermann verstattet bleibt.

§. 7.

Wenn ein Erfurthischer, Weimarischer, Eisenachischer, Altenburgischer, oder zur Saalfeldischen Landesportion gehöriger Unterthan auf einer Contravention in den hiesigen Landen sich sollte betreten lassen; so haben die Unterobrigkeiten die-
serhalb Folgendes zu beobachten:

Betretung
auswärti-
ger Contras-
venienten,
ad §. 3. eben-
daselbst.

1) Die Frucht selbst wird angehalten, auch anders nicht, als gegen Bestellung einer ihrem Werth gleichkommenden Caution, und unter der Bedingung verabfolgt: daß solche im Lande wieder verkauft werden muß; das Geschirre hingegen wird sofort frey gegeben.

2) Die Contravention ist hierauf der ordentlichen Obrigkeit des Denuncianten, zur Untersuchung und Bestrafung, anzuzeigen.

3) Wenn sodann der Contravenient von seiner Obrigkeit schuldig befunden und bestraft wird; so erhält die hiesige Unterobrigkeit die, wegen seiner Anhaltung, aufgelaufenen taxmäßigen Kosten, der Denunciant aber den dritten Theil der Strafe und der confiscirten Früchte. Dasjenige hingegen, was alsdenn noch übrig bleibt, wird der Obrigkeit des Contravenienten, resp. in natura oder in baarem Gelde, verabfolgt.

Im Fall ein anderer auswärtiger Contravenient, der kein Erfurthischer, Weimarischer, Eisenachischer, Altenburgischer, oder zur Saalfeldischen Landesportion gehöriger Unterthan ist, betreten würde; so führt diejenige Unterobrigkeit, in deren Gerichtsbezirk die Betretung geschehen ist, die Untersuchung selbst, und wenn der Denunciant schuldig befunden

Den wird, fällt die confiscirte Frucht, nach Abzug des dritten Theils für den Demuncianten, dem Fisco anheim.

So wie es hiernächst in allen übrigen Punkten lediglich bey dem osterwähnten Circularre vom 5. November sein Bewenden behält; also ist die gegenwärtige Verordnung nicht nur von den sämmtlichen Unterobrigkeiten der hiesigen Lande auf das genaueste zu beobachten, sondern auch solche von denselben ungesäumt zu jedermans Wissenschaft zu bringen, weniger nicht den ihnen untergebenen Schultheissen und Gerichtspersonen darnach überall die nöthige Anweisung zu ertheilen: wie denn auch die übrigen, wegen Führung gehöriger Aufsicht, erforderlichen Verfügungen, sowohl an die Dragonerpostirung, als an sämmtliche Forst, Zoll, Geleits- und Policcybedienten, ebenfalls erlassen worden sind. Friedenstein, den 3ten December 1789.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

A.

A.

Formular zu einem Attestat für diejenigen, welche, auf einem benachbarten Markt, Früchte erkaufen wollen.

Nachdem Vorzeiger dieses (Nahme desjenigen, durch den die Frucht gehohlt werden soll,) welcher (Art und Qualität der Frucht, und zwar nach demjenigen Gemäß, welches an dem Ort üblich ist, wo die Frucht gekauft werden soll) auf dem Markt zu (Markort) für (Person, für welche die Frucht bestimmt ist, und zwar, wenn es mehrere Personen sind, unter namentlicher Benennung derselben) einzukaufen gesonnen ist; als wird demselben hierdurch obrigkeitlich attestiret: daß er diese Frucht wirklich zu (Art und Weise des Bedürfnisses, nemlich bey der Winterfrucht, das Verbacken, und bey der Sommerfrucht, das Brauen, der Saamen und die Fütterung) nöthig habe, und daß also damit einiger Handel nicht getrieben werden solle.

(Nahme der Obrigkeit, nebst ihrer Unterschrift, ohne daß jedoch die Beyfügung des Siegels erforderlich ist.)

B.

Formular zu einem Paß für diejenigen, welche Frucht zu Märkte fahren.

Vorzeiger dieses (Nahme des Fuhrmanns) ein hiesiger Einwohner, fährt mit (Art und Qualität der Frucht und zwar in demjenigen Gemäß, welches auf dem Fruchtmarkt üblich ist, wohin er fahren will,) nach (Nahme des Fruchtmarkts) den

(Unterschrift des Schultheißen, oder desjenigen, der sonst dazu an jedem Orte von der Obrigkeit bestellt ist.)

Ma 1698

VD 18

ULB Halle

005 406 390

3



m. c.







2.

Zwente
cular = Verordnung
die
e des Getraides
betreffend
vom 3ten December 1789.

